

(2) Die Verleihung kann auch nach dem Tode der auszuzeichnenden Frauen und Männer vorgenommen werden.

§ 3

(1) Das Recht, dem Ministerrat Vorschläge für die Verleihung zu machen, haben der Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und andere demokratische Organisationen.

(2) Der Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands hat vor Einreichung der Vorschläge gewissenhaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihungen gegeben sind. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.

§ 4

Die Verleihung der Clara-Zetkin-Medaille nach Beschlußfassung des Ministerrates erfolgt durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Die Verleihung der Clara-Zetkin-Medaille erfolgt in der Regel jährlich anlässlich des Internationalen Frauentages.

§ 6

(1) Die mit der Clara-Zetkin-Medaille ausgezeichneten Personen erhalten eine Ehrenrente in Höhe von jährlich 300 DM. Diese Ehrenrente erhalten die ausgezeichneten Frauen vom vollendeten 60. Lebensjahr an, die ausgezeichneten Männer mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Das Tragen der Clara-Zetkin-Medaille ist obligatorisch bei der Teilnahme an Tagungen der Volks- und Länderkammer, eines Bezirks- oder Kreistages, bei Staatsakten und Festveranstaltungen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie zum Internationalen Frauentag, bei Demonstrationen zum 1. Mai, zum Tag der Befreiung und zum Gründungstag der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Bei der Verleihung der Clara-Zetkin-Medaille wird eine Ehrenurkunde ausgehändigt, die vom Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet wird.

§ 8

(1) Beim Tod des Medaillenträgers ist die Clara-Zetkin-Medaille an den Ministerrat zurückzugeben, während die Ehrenurkunde im Besitz der Familie bleibt.

(2) Erfolgt die Auszeichnung nach dem Ableben oder der Verschollenheit, so wird die Ehrenurkunde der Familie des Ausgezeichneten ausgehändigt.

(3) Bei Auflösung von Kollektiven, Institutionen, Betrieben und Zeitschriften, die mit der Clara-Zetkin-Medaille ausgezeichnet wurden, sind die Medaille und die Ehrenurkunde zurückzugeben.

§ 9

Kommt dem Medaillenträger die Clara-Zetkin-Medaille abhanden, so kann ihm gegen Werterstattung ein zweites Exemplar ausgehändigt werden.

§ 10

Die Aberkennung der Clara-Zetkin-Medaille erfolgt, wenn nach der Verleihung Tatsachen über den Träger bekannt werden, die eine Auszeichnung nicht zugelassen hätten, wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden oder wenn er sich der Auszeichnung nicht mehr würdig erweist.

5 II

(1) Die Clara-Zetkin-Medaille stellt das Porträt Clara Zetkins auf einer Silbermünze dar in der Größe von 32 mm Durchmesser.

(2) Die Rückseite der Clara-Zetkin-Medaille trägt die Inschrift „Für Frieden, Einheit, Demokratie und Aufbau“.

(3) Das Band ist 35 mm breit, besteht aus blauem Rips und ist von vier silbergrauen Streifen durchzogen.

§ 12

(1) Die Clara-Zetkin-Medaille wird an einem blauen Band oder als Spange in Form einer Schleife auf der linken Brustseite getragen.

(2) An die Träger der Clara-Zetkin-Medaille wird eine Schleife mit dem Abbild der Clara-Zetkin-Medaille in Kleinformat herausgegeben.

(3) Institutionen, Betriebe und Zeitschriften, die mit der Clara-Zetkin-Medaille ausgezeichnet sind, können eine Darstellung der Medaille mit ihrem Symbol oder ihrer Fahne verbinden.

Berlin, den 18. Februar 1954

' Der Ministerpräsident
Grotewohl

Zweite Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Errichtung kommunaler
Großhandelsbetriebe.

Vom 20. Februar 1954

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe (GBl. S. 702) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In Erweiterung der im § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1953 zur Verordnung über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe (GBl. S. 703) genannten Warenarten übernehmen die kommunalen Großhandelsbetriebe den Platz- und Empfangsgroßhandel mit

verarbeitetem Obst und Gemüse	Nr. der Schlüsselliste Nah- rungs- und Genußmittel 1954
Obst- und Gemüsekonserven \	/ 16 100—16 130
Tafelfertige Konserven	
Faßware	
Sauerkraut	/
Salz- und Essiggemüse	1 16 160—16 163
Eingelegte Gurken	↓
Trockenobst	
Stein-, Beerenobst	i
Obstmark, Weinbeeren	} 16 153 u. 16 154
Wild- und Südfrüchte	
Trockengemüse, -kartoffeln und Pilze	
	16 166 u. 16 168
Nüssen aller Arten	11750

* 1. Durehfb. (GBl. 1953 S. 703)